



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [13] 2010  
vom 7. Juli 2010

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) **974-1204**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Spitzbodenausbau im Bestand; Errichtung von zwei Dachloggien

**Grundstück:** Kornstraße 17, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1205/18

**Antragsteller:** Cetrus Liegenschaften GmbH & Co. KG, Poststraße 25, 20354 Hamburg

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – Vw-

GO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung von 14 Garagen und vier Carports

**Grundstück:** Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/38, 1854/39, 1854/40, 1854/41, 1854/42, 1854/43

**Antragsteller:** Appart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

### Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung bezüglich der Bebauung**

**außerhalb der festgelegten Baugrenzen und der Festlegung für die Dachbegrünung der Garagen und Carports** erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des

Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung von 14 Garagen und vier Carports

**Grundstück:** Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/25, 1854/58, 1854/59, 1854/60, 1854/61, 1854/62

**Antragsteller:** Appart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

### Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung bezüglich der Bebauung außerhalb der festgelegten Baugrenzen und der Festlegung für die Dachbegrünung der Garagen und Carports** erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der ange-

fochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Garagenhofs mit 28 Einzelgaragen

**Grundstück:** Dr.-Frank-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/17

**Antragsteller:** Appart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

Von den Festsetzungen des Bebau-

ungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenze nach Süden und von der Festlegung der Dachbegrenzung von Garagen**, erteilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsver-**

**fahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Kinderhortes in Containerbauweise für den Kinderhort Weierhofer Straße 49 auf dem Kinderspielplatz

**Grundstück:** Bernhard-von-Weimar-Straße 12, Gemarkung Dammbach, Flur-Nr. 218/13, 226/4, 226/8

**Antragsteller:** STADT FÜRTH, Gebäudewirtschaft, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 346 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung für die Überschreitung der Baugrenzen** erteilt.

Von der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen wird gemäß § 6 Abs. 2 **Abweichung** zugelassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung

der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Anbau eines Balkones mit Dachterker

**Grundstück:** Ludwigstraße 5, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1150/3

**Antragsteller:** Ayse und Musa Canbulut, Ludwigstraße 5, 90763 Fürth **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Be-

weismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

**Satzung zur Änderung der Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder) vom 24. Juni 2010**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) und unter Bezugnahme auf die jeweils gültige Straßenausbaubeitragsatzung erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder 63-2a) vom 27. September 2000 (StadtZeitung Nr. 19 vom 4. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2007 (StadtZeitung /Amtsblatt Nr. 14 vom 18. Juli 2007):

**Artikel 1**

In § 2, Vorteilsregelung, wird in Absatz 2 der Satz 4 gestrichen.

Der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 4 und erhält folgende neue Fassung:

„Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalparker ausgeführt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite auf jeweils fünf

Meter, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete.“

Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind

in vollem Umfang den durch sie erschlossenen bevorteilten Grundstücken zuzurechnen, auch wenn sie die in der Tabelle 2 zu Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten.“

**Artikel 2**

In § 1 SABS-Sonder wird die Liste der Straße (Tabelle 1) wie folgt geändert:

„TABELLE 1			
Straße/Straßenzug	von	bis	
<b>Sanierungsgebiet II „Innerstädtische Freiflächen“</b>			
Moststraße	Friedrichstraße	Gustav-Schickedanz-Straße	i
Rudolf-Breitscheid-Straße	Kirchenstraße	Luisenstraße	i
Hornschuchpromenade	Luisenstraße	Jakobinenstraße	i
Königswarterstraße	Gustav-Schickedanz-Straße	Gabelsbergerstraße	i
Königswarterstraße	Gabelsbergerstraße	Luisenstraße	i
Königswarterstraße	Luisenstraße	Jakobinenstraße	i
Pickertstraße	Königswarterstraße	Gebhardtstraße	i
<b>Sanierungsgebiet III „Gustavstraße“</b>			
Kreuzstraße	Königstraße	Henri-Dunant-Straße	a
Untere Fischerstraße	Obere Fischerstraße	Mühlstraße	a
<b>Sanierungsgebiet V „Helmplatz“</b>			
Helmplatz	Mühlstraße	Königstraße	a
Helmstraße	Helmplatz	Königsplatz	a
<b>Sanierungsgebiet VI „Jüdisches Museum“</b>			
Helmplatz	s. Sanierungsgebiet V		a
Helmstraße	s. Sanierungsgebiet V		a
<b>Sanierungsgebiet VII „Kohlenmarkt“</b>			
Bäumenstraße	Brandenburger Straße	Schirmstraße	i
Schirmstraße	Bäumenstraße	Schwabacher Straße	twi
<b>Sanierungsgebiet VIII „Angerstraße“</b>			
Heiligenstraße	„Heiligenberg“ = Heiligenstraße 33	Obere Fischerstraße	a
<b>Straßen mit Bauausschuss- oder Stadtratsbeschluss sog. „historisierender Ausbau“</b>			
Bogenstraße	Blumenstraße	Badstraße	
Engelhardtstraße	Nürnberger Straße	Stadtpark	
Bogenstraße	Badstraße	Weierstraße	
Erlenstraße	Badstraße	Weierstraße	

**Abkürzungen**

- twi Straße liegt teilweise innerhalb des Sanierungsgebietes, teilweise außerhalb dieses Gebietes.
- i Straße liegt innerhalb des Sanierungsgebietes, eine Straßenseite liegt außerhalb des Sanierungsgebietes.
- a Straße liegt außerhalb des Sanierungsgebietes, grenzt an dieses aber an. Eine Straßenseite liegt eventuell teilweise innerhalb des Sanierungsgebietes.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23. Juni 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und

amtlich bekannt gemacht.  
**FÜRTH, 24. Juni 2010, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 24. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben und um nachfolgende Einheitssätze für das Jahr 2009 ergänzt.

**Fortschreibung der Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS**

**A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen**

**1. Fahrbahnbefestigungen**

**1.1 Bei Vollausbau**

Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01 *)		Bauklasse IV gem. RstO 01		Bauklasse V gem. RstO 01		Plattenbelag	
	DM/m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>
2009	--	95,78	--	87,57	--	73,84	--	94,86

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

**1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau**

**1.2.1 Teilausbau ohne Rinne**

Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01				Bauklasse IV gem. RstO 01				Bauklasse V gem. RstO 01			
	Teilausbau		Fertigstellung*)		Teilausbau		Fertigstellung		Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>
2009	--	69,40	--	26,38	--	57,89	--	29,68	--	50,05	--	23,82

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

**1.2.2 Teilausbau mit Rinne**

Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01				Bauklasse IV gem. RstO 01				Bauklasse V gem. RstO 01			
	Teilausbau		Fertigstellung*)		Teilausbau		Fertigstellung		Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>
2009	--	76,64	--	19,14	--	68,44	--	19,14	--	60,67	--	13,27

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

**1.2.3. Teilausbau bei Plattenbelag**

Baujahr	Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>
2009	--	49,16	--	45,70

**4. Verkehrsberuhigte Bereiche**

Baujahr	Ausführung Plattenbelag		Ausführung Natursteinpflaster		Pflaster in Beton oder Betonverbund	
	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>
2009	--	94,86	--	--	--	95,40

**2. Parkflächen**

Baujahr	Ausführung Betonverbundpflastersteine		Ausführung Granitgroßsteinpflaster	
	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>
2009	--	81,95	--	114,20

**5. Randsteine**

Baujahr	Ausführung Granit		Ausführung Beton	
	DM/ lfd m	€ lfd m	DM/ lfd m	€ lfd m
2009	--	42,50	--	30,53

**3. Gehwege / Radwege**

Baujahr	Ausführung Betonplatten		Ausführung Asphaltbeton		Ausführung wassergebundene Decke	
	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>
2009	--	61,67	--	52,17	--	22,70

**6. Betoneinfassungen**

Baujahr	DM/ lfd m	€ lfd m
2009	--	25,29

**7. Begrünung**

Baujahr	Flächenbepflanzung		Baumbepflanzungen	
	DM/ m <sup>2</sup>	€ m <sup>2</sup>	DM/Stück	€ Stück
2009	--	37,82	--	992,54

**B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen**

Baujahr	Mischwasserkanal		Regenwasserkanal	
	(anteilig) DM/ lfd m Kanallänge	(anteilig) € lfd m Kanallänge	(anteilig) DM/ lfd m Kanallänge	(anteilig) € lfd m Kanallänge
2009	--	212,69	--	210,89

**C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen**

Baujahr	Type 1		Type 2		Type 3		Type 4		Type 5		Type 6		Type 7		Type 8		Type 9	
	DM/ lfdm	€ lfdm	DM/ lfdm	€ lfdm	DM/ lfdm	€ lfdm	DM/ lfdm	€ lfdm	DM/ lfdm	€ lfdm	DM/ lfdm	€ lfdm	DM/ lfdm	€ lfdm	DM/ lfdm	€ lfdm	DM/ lfdm	€ lfdm
2009	--	98,53	--	110,69	--	102,18	--	128,94	--	127,72	--	176,38	--	316,26	--	104,61	--	93,66



Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	+ Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	2- armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	NAV

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23. Juni 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**FÜRTH, 24. Juni 2010, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 433 für ein Gewerbegebiet „Hardhöhe West“**

hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 433 für den Bereich Gewerbegebiet Hardhöhe West.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11. Dezember 1985 wurde das Verfahren zu Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 433 Hardhöhe West eingeleitet. Nachdem die Flächen durch die Firma Quelle erworben wurden, um hier die Hauptverwaltung zu errichten, wurde mit Beschluss des Stadtrates die Zielsetzung des Bebauungsplanes entsprechend geändert. Die seinerzeitigen Zielsetzungen sind auf Grund der Insolvenz der Firma Quelle nicht mehr relevant; der Bereich soll künftig der Ansiedlung von Gewerbebetrieben dienen und als Gewerbegebiet festgesetzt werden (Beschluss Bau- und Werkausschuss 10. März 2010).

Mit dem Geltungsbereich und einem Erschließungskonzept soll nun die für den Bebauungsplan Nr. 433 (Hardhöhe West) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die vorgezogene Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

**Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am 8. Juli 2010 und endet am 29. Juli 2010 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates des Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im I. Stock des Rückgebäudes.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 433 (Geltungsbereich mit



Erschließungskonzept Bebauungskonzept) einschließlich Kurzbeurteilung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2) in der Zeit von Montag bis Don-

nerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das

Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 29. Juni 2010, Stadt Fürth**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**